

18.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4783 vom 21. November 2024
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/11519

Dortmund: Ex-Mann ersticht Frau vor den Augen der gemeinsamen Kinder

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am Montagabend, den 4. November 2024, hat ein Mann gegen 18 Uhr in der Wohnung eines Mehrfamilienhauses auf der Rheinischen Straße in Dortmund seine Ex-Frau mit einem Messer mit mehreren Stichen niedergestochen und ist anschließend geflohen. Wie die Staatsanwaltschaft bestätigte, habe der 33-Jährige die Tat vor den drei gemeinsamen Kindern im Alter von 3, 4 und 6 Jahren begangen, die panisch zu den Nachbarn liefen, die wiederum die Polizei verständigten.¹

Als die Polizeibeamten am Abend am Tatort eintrafen, lebte die Frau noch, war jedoch lebensgefährlich verletzt. Die Tatwaffe, ein langes Fleischermesser, steckte noch in ihrem Körper. Im Krankenhaus wurde versucht, die Frau zu retten, allerdings verstarb sie in der Nacht an ihren schweren Verletzungen. Die Polizei konnte das Messer vor Ort sicherstellen. Nach Informationen der Polizei und der Staatsanwaltschaft kamen die Kinder in die Obhut des Jugendamtes. Gleichzeitig leitete die Polizei eine groß angelegte Fahndung nach dem Flüchtigen ein. Der mutmaßliche Täter wurde gegen 23:45 Uhr auf der A 3 bei Erlangen auf dem Weg nach Süden aufgegriffen und noch im Laufe des Dienstags dem dortigen Haftrichter vorgeführt.²

Hintergrund der Tat soll eine gescheiterte Ehe gewesen sein. Die getötete Frau sei erst am 31. Oktober dieses Jahres in die Wohnung eingezogen. Der Tatverdächtige soll allem Anschein nach ohne Gewalt in die Wohnung eingedrungen sein, da es keine Einbruchspuren gebe. In der Vergangenheit soll es bereits häusliche Gewalt zwischen Täter und Opfer gegeben haben. Zudem sei ein Annäherungsverbot gegen den Mann ausgesprochen gewesen.³

Die Ministerin der Justiz hat die Kleine Anfrage 4783 mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

¹ Vgl. <https://www.ruhrnachrichten.de/dortmund/frau-stirbt-nach-brutalem-messerangriff-ex-mannes-taeter-nach-flucht-gefasst-kinder-unter-schock-w956578-2001429844/>.

² Ebenda.

³ Ebenda.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir unter dem 27.11. und 10.12.2024 im Wesentlichen berichtet, der mit der Kleinen Anfrage angesprochene Sachverhalt sei Gegenstand andauernder Ermittlungen in einem Verfahren wegen Totschlags. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand habe der Beschuldigte am 04.11.2024 seine getrenntlebende Ehefrau in deren Wohnung und in Anwesenheit der drei gemeinsamen Kinder mit einem Küchenmesser mehrfach in den Oberkörper gestochen. Die Geschädigte sei aufgrund der Verletzungen noch am selben Tag im Krankenhaus verstorben. Der Beschuldigte sei unmittelbar nach der Tat mit seinem PKW geflüchtet, habe aber noch in der Nacht festgenommen werden können und befinde sich in Untersuchungshaft.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Beschuldigte ist in Nordrhein-Westfalen bislang wegen des Verdachts der Bedrohung, einer Straftat nach dem Gewaltschutzgesetz, einer Straftat nach dem Waffengesetz und in drei Fällen wegen Körperverletzungsdelikten (häuslicher Gewalt) polizeilich in Erscheinung getreten.

3. Über welche Nationalität verfügt der Tatverdächtige (Bitte Vornamen des Tatverdächtigen nennen.)

Der Beschuldigte ist ausschließlich mazedonischer Staatsangehöriger.

4. Über welche Mehrfachstaatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige?

Auf die Antwort auf die Frage 3 wird Bezug genommen.

5. Wie wurde im Einzelnen mit Kenntnisnahmen von bereits verübter häuslicher Gewalt jeweils umgegangen?

Den in der Antwort auf die Frage 1 genannten Berichten zufolge zeigte die Geschädigte den Beschuldigten im Mai 2021 und April 2024 jeweils wegen Körperverletzung an, zog ihre Anzeigen indes wieder zurück und machte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, woraufhin die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mangels hinreichen den Tatverdachts eingestellt wurden.

Ausweislich der Berichtslage der Kreispolizeibehörde Dortmund wurde in den beiden vorgenannten Fällen häuslicher Gewalt neben weiteren anlassbezogenen gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen, wie der Durchführung von Gefährderansprachen, der

Übermittlung der Daten der Geschädigten an eine Beratungsstelle und Vernehmungen der Beteiligten sowie der Information des Jugendamtes, jeweils eine Wohnungsweisung und ein entsprechendes Rückkehrverbot gegen den Beschuldigten angeordnet.

In einem dritten Fall häuslicher Gewalt Ende September 2024 wurden nach Angaben der Kreispolizeibehörde Dortmund ebenfalls anlassbezogene gefahrenabwehrende und strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa eine Gefährderansprache, die Vernehmung des Beschuldigten, die Information des Jugendamtes und entsprechende Maßnahmen des Opferschutzes, durchgeführt. Hierzu hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund berichtet, der diesbezügliche Vorgang sei mit einem weiteren Vorgang betreffend einen Verstoß gegen ein gerichtlich angeordnetes Annäherungsverbot am 21.11.2024 bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingegangen und zu dem Ermittlungsverfahren wegen des Tötungsdelikts verbunden worden.